



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 997/17

In der Verwaltungsrechtssache

████████████████████
██

Staatsangehörigkeit: saudi-arabisch

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1344/17 DE10 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7134871 - 998 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2022 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts ████████ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Regelungen in Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom ████████.2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene, ledige Klägerin ist nach ihren Angaben staatenlose Araberin aus Saudi-Arabien. Am [REDACTED].2017 stellte sie einen Asylantrag.

Bei ihrer Befragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED].2017 gab die Klägerin an, sie sei in Saudi-Arabien geboren worden. Ihre Vorfahren seien bereits vor vielen Jahren aus Palästina in dieses Land gekommen. Sie sei gemeinsam mit ihrer Mutter im [REDACTED] 2016 aus Saudi-Arabien aus- und am [REDACTED].2016 in das Bundesgebiet eingereist.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am [REDACTED].2017 gab die Klägerin an, sie habe mit ihrer Familie in der Stadt [REDACTED] gelebt. Ihre Eltern hätten sich getrennt und sie habe abwechselnd bei der Mutter und dem Vater, vor ihrer Ausreise jedoch bei ihrer Mutter gewohnt. Diese habe für sie gesorgt, indem sie illegal Süßgebäck hergestellt und verkauft habe. Als Palästinenserin habe sie nicht offiziell arbeiten dürfen. Ihr Vater lebe noch in Saudi-Arabien. Sie sei dort mit ihrer Mutter beim Einkaufen von Leuten in Fahrzeugen belästigt worden. Die Männer hätten „Sprüche abgelassen“ und sie bis zur Haustür verfolgt. Zu Übergriffen sei es nicht gekommen. Als sie einmal mit ihrer Mutter in der Stadt gewesen sei, habe ein Mann sich mit seinem Körper an sie angelehnt. Wegen dieser Vorfälle habe sie sich zur Ausreise entschieden. Es sei zu befürchten, dass sie bei ihrer Rückkehr wegen des in Deutschland gestellten Asylantrags verhört und gefoltert würde.

Durch Bescheid vom [REDACTED].2017 (zugestellt am [REDACTED] 2017) lehnte die Beklagte die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, forderte die Klägerin unter Androhung ihrer Abschiebung nach Saudi-Arabien zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Klägerin sei vor ihrer Ausreise aus Saudi-Arabien weder einer staatlichen noch einer asylrelevanten nichtstaatlichen Verfolgung ausgesetzt gewesen. Bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland drohe ihr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung. Dies

gelte auch im Hinblick auf die allgemeine Lage von Frauen in Saudi-Arabien, deren Rechte dort eingeschränkt seien.

Am [REDACTED].2017 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt sie ihren bisherigen Vortrag. Sie ist der Auffassung, von nichtstaatlichen Akteuren durch massive Belästigungen und sexuelle Übergriffe verfolgt worden zu sein, weil sie mit ihren Familienangehörigen die einzigen Ausländer im Viertel gewesen seien. Jedenfalls habe sie Anspruch auf subsidiären Schutz, weil sie befürchten müsse, bei ihrer Rückkehr wegen des in Deutschland gestellten Asylantrags gefoltert zu werden. Aufgrund der fehlenden Sicherung des Existenzminimums in Saudi-Arabien bestehe für sie auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom [REDACTED].2017 zu verpflichten,
ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Saudi-Arabien vorlägen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu ihren Fluchtgründen befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands nimmt das Gericht auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist mit dem Hauptantrag begründet. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Saudi-Arabien Verfolgung im Sinne

von § 3 AsylG i.V.m. Art. 9, 10 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) droht. Die Klägerin hat daher in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 14.11.2017 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG, Art. 9 Abs. 1 QRL Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG, Art. 6 QRL ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach § 3e AsylG, Art. 8 QRL wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine inländische Fluchtalternative (sog. „interner Schutz“) besteht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32). Für die Verfolgungsprognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein gewichtiger Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung begünstigt den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung und begründet eine tatsächliche - widerlegliche - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Der für die Gefahrenprognose maßgebliche Maßstab der beachtlichen

Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 m.w.N.).

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin bereits vorverfolgt aus Saudi-Arabien ausgereist ist, denn nach den Erkenntnissen des Gerichts hätte sie im Fall einer Rückkehr in ihr Herkunftsland jedenfalls wegen ihres in Deutschland geäußerten Asylgesuchs mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung durch den saudischen Staat zu befürchten (vgl. auch VG Magdeburg; Urteil vom 21.07.2021 - 9 A 157/20 -; VG Greifswald, Urteil vom 17.02.2022 - 6 A 654/20 HGW -; VG Halle, Urteil vom 25.04.2022 - 5 A 340/20 HAL -; VG Würzburg, Urteil vom 07.07.2022 - W 5 K 22.30252 -; jeweils bei juris). Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in seinem Urteil vom 21.07.2021 (a.a.O., juris Rn. 27 ff.) zum Staats- und Gesellschaftssystem in Saudi-Arabien und zu den Folgen einer Asyl-antragsstellung in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes ausgeführt:

„In Saudi-Arabien besteht eine absolute Monarchie. Der Koran und die „Sunnā“ bilden die Verfassung. Das Rechtssystem basiert auf der islamischen Rechtsvorschrift, der Scharia, wie sie in der islamischen Rechtswissenschaft interpretiert wird. Das Justizwesen ist dementsprechend traditionell religiös dominiert. Saudi-Arabien wendet die Scharia (islamisches Recht) als nationales Recht an. Scharia-Gerichte sind mit zivilrechtlichen und Strafrechtsfragen betraut. Da islamisches Recht nicht schriftlich kodifiziert ist, ermöglicht es den Richtern einen breiten Interpretationsspielraum. Einzelne Bestimmungen der Scharia werden auch heute noch angewendet (Todesstrafe für Kapitalverbrechen, Gliederamputationen nach Diebstahl). In Ermangelung eines schriftlichen Strafgesetzbuches oder eng gefasster Vorschriften können Richter und Staatsanwälte Personen wegen einer Vielzahl von Straftaten unter weit gefassten, allgemein gültigen Anklagepunkten wie „Treuebruch gegenüber dem Herrscher“ oder „Versuch der Verfälschung des Ansehens des Königreichs“ verurteilen. Religionsfreiheit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Islam ist die offizielle Religion, und alle saudiarabischen Staatsangehörigen sind gesetzlich dazu verpflichtet, Muslime zu sein. Die Regierung erlaubt keine öffentliche Ausübung irgendeiner nicht-muslimischen Religion. Die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion löst eine Anklage wegen Apostasie aus und ist ein Verbrechen, das rechtlich mit dem Tod bestraft werden kann. Gleiches gilt für Blasphemie gegen den Islam. Kritik am Islam, einschließlich der für Muslime beleidigenden Äußerungen, ist aus Gründen der Wahrung der sozialen Stabilität verboten.

Im Zuge der Reformbewegungen und Demonstrationen des "Arabischen Frühlings" im Jahre 2011 erfolgte ein hartes polizeiliches Durchgreifen gegen tatsächliche und vermeintliche "Unruhestifter". So wurde die Zensur seit dem Jahre 2011 verschärft und es gab vermehrte Festnahmen aufgrund politischer Meinungsäußerungen oder Aktivitäten. Nach einem Erlass des Innenministeriums aus dem Jahre 2011 sind öffentliche Versammlungen und friedliche Demonstrationen untersagt. Die Gerichte verhängten gegen Protestteilnehmer lange Haftstrafen sowie Todesurteile wegen des Vorwurfs, der Regierung des Königreichs geschadet zu haben und dem Herrscher die "Gefolgschaft aufgekündigt" zu haben. In den Jahren 2013 und 2014 wurden meh-

rere Gesetze und Dekrete erlassen, welche einen "rechtlichen Rahmen für die Kriminalisierung nahezu aller Arten dissidenten Gedankenguts oder seines Ausdrucks als Terrorismus" schufen. Das Dekret des Innenministeriums stellt deutlich dar, dass auch atheistisches Gedankengut oder Kritik am Königshaus nun unter Strafe stehen. Dies gilt für alle Versuche, „den nationalen Zusammenhalt“ zu erschüttern, etwa durch „Sit-ins, Proteste, Treffen oder jegliche Form kollektiver Stellungnahmen“. Das im Februar 2014 verabschiedete Gesetz zur Bestrafung von Terrorismus und der Finanzierung von Terroristen (sog. Anti-Terror-Gesetz) definierte erstmalig den Begriff Terrorismus und stellte die von der Definition erfassten Handlungen sowie die Finanzierung desselben unter Strafe. Die Legaldefinition des Terrorismus umfasst nach dem Anti-Terror-Gesetz "jedes Verhalten [...], das die öffentliche Ordnung stören [...] oder den Staat destabilisieren oder seine nationale Einheit gefährden" soll. Das Gesetz bestraft auch "jeden, der direkt oder indirekt die Religion oder Gerechtigkeit des Königs oder Kronprinzen in Frage stellt [...] oder jeder, der eine Website oder ein Computerprogramm erstellt oder benutzt [...] um eine der im Gesetz vorgesehenen Straftaten zu begehen." Lokale Menschenrechtsaktivisten, internationale Menschenrechtsorganisationen und der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung kritisierten das Anti-Terror-Gesetz wegen seiner zu weit gefassten und vagen Definition des Terrorismus und beklagten, dass die Regierung es zur Verfolgung friedlicher Äußerungen und Dissens einsetzte (vgl. zum Vorstehenden: Freitag/ Atmaca: Innenpolitische und gesellschaftliche Herausforderungen in Saudi-Arabien, in APuZ, 10.11.2014, S. 12-18 m.w.N; US Department of State: Jahresbericht zur Religionsfreiheit (Beobachtungszeitraum 2017), US Department of State: Jahresbericht zur Menschenrechtslage im Jahr 2017, Saudi-Arabien; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Saudi-Arabien, 16.03.2020).

Das US-State Department schildert in seinem Menschenrechtsbericht vom 20.04.2018, dass die Behörden das Anti-Cyberkriminalitätsgesetz und das Anti-Terror-Gesetz, welches im Oktober 2017 unter Beibehaltung der weiten Definition jedoch unter Einführung der Todesstrafe novellierte wurde (vgl. dazu Amnesty International-Report vom 22.02.2018, Saudi-Arabien 2017/2018) nutzten, um die Meinungsfreiheit einzuschränken, unter anderem durch die Verfolgung zahlreicher Personen aufgrund dieser Gesetze im Zusammenhang mit Aussagen in sozialen Medien. Die Regierung sammelt Informationen über die Identität von Personen, die friedlich politische, religiöse oder ideologische Meinungen oder Ansichten online ausdrücken (vgl. US-State Department, 20.04.2018, a.a.O.)

Entsprechendes wird auch in dem Amnesty International-Report vom 22.02.2018 berichtet, wonach auch im Jahr 2017 die Behörden die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit weiterhin empfindlich einschränkten. Zahlreiche Menschenrechtsverteidiger und Regierungskritiker wurden in unfairen Gerichtsverfahren zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Mehrere schiitische Aktivisten wurden hingerichtet; gegen viele weitere ergingen Todesurteile nach grob unfairen Gerichtsverfahren vor dem Sonderstrafgericht für terroristische Straftaten. Folter und andere Misshandlungen von Gefangenen waren weiterhin an der Tagesordnung. Der UN-Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus erklärte im Mai 2017, dass Saudi-Arabiens Anti-Terror-Gesetz nicht den internationalen Standards entspreche. Ausweislich des Todesstrafen-Berichts 2019 von Amnesty International vom 21.04.2020 ließ Saudi-Arabien im Jahr 2019 deutlich mehr Menschen hinrichten als 2018, davon mehr als die Hälfte ausländische Staatsangehörige. Die meisten Hinrichtungen erfolgten aufgrund von Drogendelikten und Mord. Amnesty International hat jedoch auch einen Anstieg beim Einsatz der Todesstrafe als politische Waffe gegen Dissidentinnen und Dissidenten aus der schiitischen Minderheit des Landes festgestellt.

Auch Human Rights Watch berichtet in seinem World Report 2019, dass die saudischen Behörden ein koordiniertes Vorgehen gegen Dissidenten, Menschenrechtsaktivisten und unabhängige Geistliche intensivierten. Die saudische Staatsanwaltschaft weitete ihre langjährige Kampagne gegen Dissidenten im Jahr 2018 aus, indem sie die Todesstrafe gegen Häftlinge beantragte, die sich auf nichts Anderes als friedlichen Aktivismus und abweichende Meinungen bezogen.

Den aktuellen Erkenntnissen ist somit zu entnehmen, dass der saudische Staat jegliches kritische Verhalten an den politischen Strukturen sowie dem bestehenden Herrschaftssystem terroristischen Handlungen gleichstellt und diese unter erhebliche Strafen stellt. Der hier beachtlichen Strafverfolgung und Bestrafung wohnt dabei eine politische Verfolgungstendenz inne und stellt eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann zwar nicht ohne Weiteres auf einen politischen Charakter der Verfolgung geschlossen werden, wenn in Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die Grundsätze von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen wird; eine Verfolgung wird aber dann zu einer politischen, wenn ihre Motivation durch personelle Merkmale, an die mit der Maßnahme angeknüpft wird, dem Toleranzverbot grundlegend widerstreitet, d. h. der Betroffene gerade wegen seiner, durch das Asylrecht geschützten persönlichen Merkmale oder Überzeugungen solchen staatlichen Verstößen gegen die Menschlichkeit und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt wird. Für eine Verfolgung aus politischen Gründen kommt es mithin entscheidend auf die dem staatlichen Zugriff zugrundeliegenden Motive an (vgl. BVerwG, U. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris m. w. N.). Für den Bereich der Staatsschutzdelikte ist in jedem Einzelfall zu bewerten, welchem Zweck die befürchtete strafrechtliche Verfolgung dient. Jeder Staat hat das Recht, sich gegen Angriffe auf seinen Bestand zu schützen und diejenigen, von denen ein solcher ausgeht, seiner herrschenden Rechtsordnung zu unterwerfen. Für die Überzeugungsbildung, ob dem Ausländer bei Bestehen solcher Strafvorschriften mit deren Anwendung politische Verfolgung i. S. d. § 3 AsylG droht, kommt es daher darauf an, ob der Staat seine Bürger in ihrer politischen oder religiösen Überzeugung treffen, sie aus ethnischen oder Gründen der Nationalität oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu disziplinieren, sie deswegen niederzuhalten oder sogar zu vernichten beabsichtigt oder ob sein Primärziel lediglich die Aufrechterhaltung seine Herrschaftsstruktur ist, wenn auch unter Einsatz autoritärer Mittel, dabei seine Staatsbürger aber in ihrer Meinungsfreiheit unbehelligt lässt (vgl. hierzu auch BVerwG, U. v. 17.05.1983, - 9 C 161/83 und 9 C 3/84 -, juris). Nur wenn über den - legitimen - Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinaus in den Strafnormen an die individuelle Meinung und Gesinnung der Betroffenen angeknüpft und diese gleichsam mitbestraft wird, ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen eines politischen Straftatbestandes zugleich auch eine politische Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn. Gleichermaßen kann eine Strafverfolgung in eine politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines asylrelevanten Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet. Eine besondere Intensität der Verfolgungsmaßnahmen kann dabei Indiz für das Vorliegen eines Politmalus sein (vgl. hierzu BVerwG, B. v. 29.04.2009 - 2 BvR 78/08 -, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist das Gericht mit den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen davon überzeugt, dass die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen einer regimekritischen Haltung gegenüber dem saudischen Staat nicht lediglich der Sicherstellung der inneren Sicherheit und der Ahndung des damit verbundenen kriminellen Unrechts dient; vielmehr sind sie als Maßnahmen zu qualifizieren, die darüber hinaus eine vermutete staatsfeindliche, mithin eine bestimmte politische Gesinnung treffen und diese eliminieren sollen. Die Beispiele, wie der saudische Staat friedlichen Kritikern begegnet und diese bestraft, zeigen einen dieser Behandlung innewohnenden Malus auf, bei dessen Vorliegen eine über den legitimen Strafzweck des Bestandsschutzes und der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen

Ordnung hinausgehende und damit flüchtlingsrechtlich relevante Motivation zu vermuten ist. Die Gesetze unterscheiden weder in ihrem Straftatbestand noch in ihrem Strafmaß, welches mit der Anwendung der Scharia nicht für diesen Einzelfall genau definiert ist und daher oftmals im Einzelfall willkürlich gewählt wird, zwischen der tatsächlichen Anwendung von Gewalt gegen den Staat und bloßer Kritik als Ausdruck einer persönlichen Überzeugung. Auch erreichen die mit der Strafverfolgung einhergehenden Maßnahmen bereits gegenüber friedlichen Regimekritikern nach ihrer Art und Intensität ein Maß, welches ohne Zweifel Rückschlüsse auf eine durch den Staat als Verfolger erfolgende Anknüpfung an diese Meinungsäußerung als eine zugeschriebene terroristische Einstellung der Betreffenden zulassen; denn diese friedlichen Kritiker werden ebenso wie tatsächliche und sich gewaltsam gegen die Herrschenden wendenden Staatsfeinde als politische Gegner behandelt.

Zur Überzeugung des Gerichts steht ferner fest, dass der saudische Staat eine Asylantragstellung, der diskreditierende Äußerungen in Bezug auf den Herkunftsstaat immanent ist, und dem damit verbundenen Aufenthalt im westlichen Ausland als Ausdruck politisch missliebiger Gesinnung betrachtet und diese mit Verfolgungsmaßnahmen ahndet, denen – wie dargestellt – eine politische Verfolgungstendenz zukommt.

Der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18.02.2021 ist insoweit zu entnehmen, dass die Asylantragstellung saudischer Staatsangehöriger im Ausland automatisch als regimefeindliche Handlung aufgefasst wird und es somit durchaus zu strafrechtlicher Verfolgung kommen kann, wenn dem saudischen Staat die Asylantragstellung bekannt wird.

Entsprechendes ergibt sich aus dem „Country Report on Human Rights Practices“ des United States Department of State für das Jahr 2018 und dem von der Klägerin zitierten entsprechenden Bericht aus dem Jahr 2019, wonach die Regierung Saudi-Arabiens das Recht saudischer Staatsbürger nicht anerkennt, in Drittstaaten Asyl oder den Flüchtlingsstatus zu beantragen. In mehreren Fällen verfolgte und bestrafte die Regierung laut mehreren Quellen saudische Staatsbürger, die in Drittstaaten Asyl beantragten. Im Januar 2019 wurde einer 18-jährigen saudischen Staatsbürgerin aus Angst um ihr Leben in Kanada der Flüchtlingsstatus zuerkannt, nachdem sie vor ihrer Familie nach Bangkok geflohen war. Sie behauptete, die saudische Botschaft in Bangkok habe versucht, sie zur Rückkehr nach Saudi-Arabien zu zwingen.

Dies steht in Übereinstimmung mit weiteren Erkenntnisquellen. Ausweislich des Berichts der ARD vom 11.06.2019 „Saudi-Arabien verfolgt Flüchtlinge weltweit“ sowie des ZDF-Berichts vom 31.03.2020 „Spionagevorwürfe gegen Saudi-Arabien“ wird eine Vielzahl von saudischen Staatsangehörigen nach ihrer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland beobachtet und bedroht. Insbesondere im Fall von geflüchteten Frauen versucht die saudische Botschaft Informationen zum Aufenthaltsort zu sammeln und die Frauen zur Rückreise zu bewegen. Das sachsen-anhaltinische Innenministerium habe diesbezüglich bestätigt, dass zwischenzeitlich Maßnahmen zum Schutz saudischer Staatsbürger getroffen worden seien.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisquellen sowie der bereits dargestellten Erkenntnisse zum Staats- und Gesellschaftssystem Saudi-Arabiens, aus denen sich er unduldsame Charakter des saudischen Staates, der eine vollständige Unterwerfung seiner Bürger fordert, unter Verletzung der Menschenrechte alles daran setzt, seine Macht zu erhalten, und mit größter Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen tatsächliche und vermeintliche Regimegegner vorgeht, bestehen somit für das Gericht keine Zweifel daran, dass Saudi-Arabien Asylantragstellern im westlichen Ausland eine regimefeindliche Haltung zuschreibt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es für die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht darauf an, ob die Klägerin vor der Asylantragstellung bereits im Fokus der saudischen Sicherheitsbehörden stand. Im Lichte der dargestellten Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der sich aus den aktuellen Er-

kenntnissen ergebenden Zielrichtung der Bemühungen der saudischen Sicherheitsbehörden, (auch im Ausland lebende) Personen, denen eine regimekritische Haltung zugeschrieben wird, zu überwachen, sie ausfindig zu machen und ihrer habhaft zu werden, bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, der saudische Staat würde im Hinblick auf seine vermeintlichen Regimekritiker danach differenzieren, ob diese Personen bereits zuvor entsprechend in Erscheinung getreten sind. Vielmehr ist angesichts des Umstandes, dass jegliches regimekritisches Verhalten durch den saudischen Staat verfolgt und bestraft wird sowie der mit der weit gefassten "Terrorismusdefinition" des Anti-Terror-Gesetzes geschaffenen Möglichkeit, eine Vielzahl von Personen unter dem Vorwand des Terrorverdachts zu verfolgen, davon auszugehen, dass allein die Asylantragstellung im westlichen Ausland als regimefeindliche Handlung aufgefasst wird.

Die Kenntniserlangung saudischer staatlicher Stellen von der Asylantragstellung der Klägerin ist auch beachtlich wahrscheinlich.

Ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.08.2018 wurde am Königshof Saudi-Arabiens ein „Digital Observation Center“ eingerichtet, das nicht nur für aktive Public Diplomacy zuständig ist, sondern mit großem technischen und personellen Aufwand auch Internetplattformen wie Facebook, Twitter und Youtube beobachtet. Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass das gesamte Internet sowie Aktivitäten auf den einschlägigen Plattformen von den saudisch-arabischen Sicherheitsbehörden ständig überwacht werden, unabhängig vom Aufenthaltsort und der Staatsangehörigkeit der Kommunizierenden. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist davon auszugehen, dass Überprüfungen unabhängig von den Reiseaktivitäten von Rückkehrern stattfinden. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes sind auch saudisch-arabische Staatsbürger, die im Ausland leben, nach ihrer Einreise in Saudi-Arabien unter Vorhalt gesetzwidriger Internetaktivitäten inhaftiert worden. Auch der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 29.08.2018 lässt sich insoweit entnehmen, der saudische Staat durchaus Überwachungsmaßnahmen durchführt, dazu technisch in der Lage ist und darüber hinaus in einzelnen Fällen auch dazu bereit ist, gegen Dissidenten im Ausland vorzugehen. Entsprechendes ergibt sich aus den bereits zitierten Berichten der ARD vom 11.06.2019 „Saudi-Arabien verfolgt Flüchtlinge weltweit“ sowie des ZDF vom 31.03.2020 „Spionagevorwürfe gegen Saudi-Arabien“, wonach Asylantragsteller aus Saudi-Arabien in Deutschland ausfindig gemacht und bedroht werden.“

Den vorstehenden Ausführungen folgt der erkennende Einzelrichter für das Verfahren der Klägerin. Diese hat danach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen ihrer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten, die vom saudischen Staat als Ausdruck politisch missliebiger Gesinnung betrachtet wird. Infolgedessen muss sie bei ihrer Rückkehr mit Strafverfolgung rechnen, der eine politische Verfolgungstendenz innewohnt. Ob die Klägerin tatsächlich die ihr zugeschriebene regimefeindliche oder oppositionelle politische Überzeugung hat, ist dagegen gemäß § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich. Es spricht auch nichts dafür, dass der saudische Staat die Asylantragstellung im Fall der Klägerin abweichend von obigen Annahmen deshalb nicht als staatskritische Handlung betrachten würde, weil die Klägerin nicht die Staatsangehörigkeit Saudi-Arabiens besitzt, sondern staatenlos ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass der saudische Staat gegen eine in Saudi-Arabien geborene, über Jahrzehnte dort lebende staatenlose Palästinenserin mindestens in ebenso asylrelevanter Weise vorgehen würde wie gegen eigene Staatsangehörige, um ein vermeintlich regimekritisches Verhalten und eine vermeintliche Ansehensschädigung des Staates und des Königshauses im Ausland zu ahnden.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr ein schutzbietender Akteur (§ 3d AsylG) oder eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 3e Abs. 1 AsylG) zur Verfügung steht.

Weil der Klägerin somit die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend waren neben der Ziffer 1 auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Saudi-Arabien (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über die hilfsweise gestellten (Verpflichtungs-)Anträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG und auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.


qualifiziert elektronisch signiert